

Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten

vom 18. Dezember 1990 (Stand 1. August 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 20 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966¹⁾,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾ sowie Artikel 27 und 39 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 30. März 1990³⁾,

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 *Zweck*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen bezeichnen die ganz oder teilweise geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Schutzzumfang.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Schutzbestimmungen gelten für das ganze Kantonsgebiet.

² Der Pflanzenschutz nach Art. 4 und 5 dieser Ausführungsbestimmungen gilt nicht für Gärten und Parkanlagen.

³ Ergänzende Schutzbestimmungen in Naturschutzzonen und bei Naturschutzobjekten bleiben vorbehalten.

Art. 3 *Vollständig geschützte Tierarten*

¹ In Ergänzung zu den durch die Jagd- und Fischereigesetzgebung geschützten Tiere dürfen die im Anhang 1 aufgeführten Tierarten weder vernichtet noch aus ihrem Lebensraum entfernt werden. Eier, Larven sowie Nester sind in den Schutz eingeschlossen.

¹⁾ SR 451

²⁾ GDB 101.0

³⁾ GDB 786.11

² Ist das Entfernen geschützter Tierarten unumgänglich, so hat dies in Absprache mit dem Amt für Wald und Raumentwicklung zu erfolgen. *

Art. 4 *Vollständig geschützte Pflanzenarten*

¹ Die im Anhang 2 aufgeführten Pflanzenarten dürfen weder vernichtet beziehungsweise gesammelt noch aus ihrem Lebensraum entfernt werden.

Art. 5 *Teilweise geschützte Pflanzenarten*

¹ Von den im Anhang 3 aufgeführten Pflanzenarten dürfen ausserhalb von Pflanzenschutzgebieten höchstens Sträusse von fünf Stück gesammelt werden, wenn die Art am betreffenden Standort häufig vorkommt.

² Das Ausgraben der im Anhang 3 aufgeführten Arten ist untersagt.

Art. 6 *Besondere Schutzvorschriften*

¹ Schilf, See- und Teichrosen im Ufer- beziehungsweise Wasserbereich von Gewässern dürfen weder ausgegraben, überschüttet noch bedeckt, bedüngt oder auf andere Weise vernichtet werden.

² Das Befahren dieser Pflanzenbestände mit Booten oder Sportgeräten ist verboten.

Art. 7 *Übergangsbestimmung*

¹ Die nach bisherigem Recht bestehenden Pflanzenschutzgebiete, welche im Gelände durch Tafeln gekennzeichnet sind und in denen jedes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen und Überdecken von wildwachsenden Pflanzen verboten ist, bleiben bis zum Erlass kantonaler Schutzpläne in Kraft.

Art. 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Der Regierungsratsbeschluss betreffend den Schutz der Weinbergsschnecke vom 8. Mai 1967⁴⁾ wird aufgehoben.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁴⁾ OGS 1971, 13

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1991, 45

geändert durch

- die Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats vom 1. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 26 und 35)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.12.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	OGS 1991, 45
01.05.2007	01.08.2007	Art. 3 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 26 und 35

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.12.1990	01.01.1991	Erstfassung	OGS 1991, 45
Art. 3 Abs. 2	01.05.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 26 und 35